

---

**Richtlinie für die Gewährung von Förderungen durch das  
Referat für Frauen und Gleichstellung**

---

## **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Förderungen durch das Referat für Frauen und Gleichstellung für Vorhaben (Projekte, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten) im Bereich der Frauenpolitik in Kärnten.

Grundsätzlich gilt für Förderungen von Vorhaben § 13 des Bundesverfassungsgesetzes mit der Verpflichtung des Gender Budgeting. Dies bedeutet, dass Projekte aus Fördermitteln des jeweils zuständigen Referatsbereiches zu fördern sind, jedoch im Ausmaß der frauenpolitischen Relevanz und Förderung des Gleichstellungsgedankens die Mitfinanzierung bzw. die Beteiligung aus Mitteln „frauenpolitischer Maßnahmen“ gewährt werden kann.

Für uns als Fördergeberin ist es wichtig, dass Fördernehmer\*innen das Anstellungsverhältnis ihrer Mitarbeiter\*innen so wählen, dass eine Forcierung der eigenen Existenzsicherung für Frauen in Kärnten gewährleistet wird.

## **2. Allgemein**

Die gegenständliche Richtlinie ist Grundlage für die Gewährung einer Förderung. Ein Förderanspruch entsteht mit Übermittlung des Zusage-Schreibens der:des Landesrätin:Landesrates für Frauen und Gleichstellung, mit dem die Förderung gewährt wird. Zusätzlich zum Zusage-Schreiben erhalten Förderwerbende das Beiblatt „Info Abrechnung“. Auf diesem sind die abrechenbaren Kosten ersichtlich, die nach Abschluss eingereicht werden können. Die Abrechnung mittels Abrechnungsformular ist nach Abschluss des Fördergegenstandes (Projekt, Maßnahme, sonstige Aktivitäten), spätestens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss vorzulegen. Bei Basisförderungen hat die Abrechnung der Förderung, spätestens bis zum 31.07. des zweiten darauffolgenden Kalenderjahres, für welches die Förderung ausbezahlt wurde, zu erfolgen (Bsp.: für das Jahr 2020 am 31.07.2022).

Mit der Förderabrechnung müssen die Berichterstattung laut Pkt. 14.4. sowie der zahlenmäßige Nachweis laut Pkt. 15.2, 15.3 und 15.4 übermittelt werden.

## **3. Ziele der Förderung**

Als förderwürdig im Rahmen dieser Richtlinie gelten in erster Linie Vorhaben (Projekte, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten), die sich an folgenden Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen oder der Geschlechtergleichstellung orientieren:

- Abbau von Rollenstereotypen und Geschlechterrollen
- Mitwirkung, Mitsprache und Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben
- Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Verbesserung des Einsatzes von Gender Budgeting
- Anregung und Stärkung des Genderbewusstseins
- Erhöhung des Selbstbewusstseins
- Vorbildfrauen in technischen Berufen
- Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit
- Förderung der Eigenverantwortung und des Empowerments von Frauen
- Vorbeugung gegen Armut
- Gendergerechter Sprachgebrauch
- Information und Prävention hinsichtlich drohender Benachteiligung und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit und Gleichbehandlung.

Ziel der Vergabe von Förderungen aus Mitteln „frauenpolitischer Maßnahmen“ ist es, dass Frauen gemäß den Intentionen der EU-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Vertrages von Lissabon, sowie der Richtlinien der Europäischen Union zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern und des Gleichbehandlungsgesetzes des Bundes und des Landes Kärnten gefördert und unterstützt werden und für die Chancengleichheit und

Gleichstellung von Frauen und Männern Sorge getragen wird, um bestehende Benachteiligungen und Diskriminierungen in der Gesellschaft aufzuheben und einengende Geschlechterrollen aufzulösen.

#### 4. Förderwerbende

Als Förderwerbende kommen Frauenberatungsstellen, welche je Bezirk durch Maßnahmen der juristischen und psychosozialen Beratung, Information und Prävention bei der Lösung individueller Probleme von Frauen und Mädchen unterstützen in Frage. Förderwürdig sind außerdem Vereine, Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen (nicht Frauenbildungsfonds – eigene Förderung: [www.frauen.ktn.gv.at/aufgaben/frauenfoerderung](http://www.frauen.ktn.gv.at/aufgaben/frauenfoerderung)), die Projekte, Vorhaben oder Maßnahmen mit gleichstellungsförderndem Charakter für Mädchen und/oder Frauen einreichen, welche zur Erreichung der Förderziele unter Pkt. 3 beitragen.

#### 5. Förderbare Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten

Als förderbare Vorhaben gelten alle Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten, die den Zielsetzungen gemäß Pkt. 3 dieser Richtlinie entsprechen und frauenpolitische Relevanz besitzen. Sie müssen zumindest einer der folgenden Zielsetzungen entsprechen:

##### 5.1 Projekte, Maßnahmen oder Vorhaben zur Verbesserung der Stellung von Frauen in Gesellschaft und Politik mit dem Ziel

- der Hebung des Frauenanteils in Politik und Entscheidungsstrukturen
- der Verbesserung der Motivation zur Teilhabe und Mitwirkung an Entscheidungen
- der Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe an allen Ressourcen und Aufgaben der Gesellschaft
- von Empowerment und Motivation von Frauen zur Eigenverantwortung
- der Hebung des Genderbewusstseins von Frauen und Männern in der Gesellschaft

##### 5.2 Projekte, Maßnahmen oder Vorhaben zur Verbesserung der Stellung von Frauen in Wirtschaft und Finanzen mit dem Ziel

- der Hebung des Frauenanteils in Führungspositionen und Aufsichtsräten
- der Verbesserung von Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen in allen Lebensbereichen; insbesondere im Wirtschafts-, Finanz-, Wissenschafts- und Bildungsbereich
- der Stärkung des Selbstbewusstseins von Frauen im Wirtschafts- und Finanzbereich
- der Umsetzung des Gender Budgeting
- der Unterstützung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf

##### 5.3 Projekte, Maßnahmen oder Vorhaben zur Verbesserung der Stellung von Frauen in Bildung und Arbeitsmarkt mit dem Ziel

- der Förderung der Karrieremöglichkeiten für Frauen (z.B. durch Mentoring, Öffnung von Karrierenetzen etc.)
- der Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen in frauenuntypischen Berufen
- des Aufzeigens von Vorbildfrauen in technischen Berufen
- der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, wie etwa durch die Schließung der Einkommensschere.

##### 5.4 Projekte, Maßnahmen oder Vorhaben zur Verbesserung der Stellung von Frauen in den Bereichen Soziales, Familie und Gesundheit mit dem Ziel

- der finanziellen Absicherung von nicht erwerbstätigen Frauen
- der Abschaffung und Vorbeugung weiblicher Armut

##### 5.5 Projekte, Maßnahmen oder Vorhaben zur Verbesserung der Stellung von Frauen in Sport und Kultur mit dem Ziel

- der Sichtbarmachung und Verbesserung der Situation von Frauen in diesen Bereichen
- die Gleichstellung in diesen Bereichen zu forcieren

#### 5.6 Projekte, Maßnahmen oder Vorhaben zur Verbesserung der Stellung von Frauen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung in frauenpolitischen Themen wie

- dem Aufbrechen von Geschlechterrollen im Sinne des Abbaus von Rollenstereotypen (z.B. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Frauendomänen, Teilzeitarbeit, Pflege, Wertewandel und Begriffsänderungen mit frauentypischer Zuordnung)
- der Weiterführung des feministischen Gedankens
- der Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern
- der Verwendung eines gendergerechten und gendersensiblen Sprachgebrauchs zur Stärkung des Selbstverständnisses von Frauen

### **6. Nicht förderbare Kosten**

Nicht förderbare Kosten sind u.a.:

- 6.1 Ausgaben für die keine, den buchhalterischen Kriterien entsprechende (§11 UStG) Rechnung vorliegt
- 6.2 Smartphones, Laptops, Infrastruktur – mit Ausnahme bei Basisförderungen bzw., mehrjährigen Projekten
- 6.3 Speisen und Getränke (Förderung nur mit direktem Projektbezug, Bsp: Obst, Säfte, kleine Imbisse für Workshops und Vorträge)
- 6.4 Alkoholische Getränke
- 6.5 Anschaffungen bzw. Ausgaben ohne direkten Projektbezug

### **7. Fördergrundsätze**

Eine ausgewogene und regionale Verteilung der Förderungen ist anzustreben. Schwerpunkte der Förderungen sind zu legen auf:

- Basisförderungen für je eine qualitativ hochwertige Frauen- und Mädchenberatungsstelle in allen Bezirken Kärntens
- Die Unterstützung regionaler Vernetzungsprojekte für Mädchen und Frauen
- Die Unterstützung von Projekten, die den Frauenanteil in Führungspositionen und Politik anheben
- Die Unterstützung von Projekten, die zur Verbesserung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen
- Die Unterstützung von Projekten, Maßnahmen und Vorhaben, die eine paritätische Teilhabe von Frauen an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen herstellen
- Die Unterstützung von Projekten, die einen Abbau von Rollenstereotypen und Geschlechterrollen bewirken
- Stärkung der Eigenverantwortung und Eigeninitiative von Mädchen bzw. Frauen im Hinblick auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Unterstützung für Frauen und/oder Mädchen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten für eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung
- Integration in das Berufsleben unter besonderer Berücksichtigung der Schließung der Einkommensschere sowie der Erweiterung des Berufswahlspektrums und der Förderung von Karriere

### **8. Arten der Förderung**

Zur Erreichung der Förderziele unter Pkt. 3 sind im Landeshaushalt Fördermittel vorgesehen, die das Referat für Frauen und Gleichstellung Kärnten nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit in Form von finanziellen Beiträgen für Projektkosten, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten vergeben kann.

## **9. Fördervoraussetzungen**

- 9.1 Grundlage für die Zuerkennung von öffentlichen Fördermitteln ist der Antrag zur Förderung (Homepage Referat für Frauen und Gleichstellung: [frauen.ktn.gv.at/service/downloads](https://frauen.ktn.gv.at/service/downloads)).
- 9.2 Der Förderzweck muss einer im öffentlichen Interesse liegenden frauenpolitischen Maßnahme oder Einrichtung dienen und für das Land Kärnten bedeutend sein.
- 9.3 Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Verwirklichung des Förderungszweckes trotz einer zumutbaren finanziellen, manuellen und geistigen Eigenleistung der förderungwerbenden Person ohne öffentliche Mittel nicht möglich ist.
- 9.4 Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderzweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.
- 9.5 Die Gewährung der Fördermittel ist anhand eines plausiblen Finanzierungsplans, der eine Vollfinanzierung des Vorhabens zu 100% widerspiegelt, gebunden.
- 9.6 Die Förderwerbenden müssen zustimmen, dass die für die Förderabwicklung und Förderkontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden dürfen.
- 9.7 Die Förderwerbenden müssen zustimmen, dass der Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Fördergegenstand sowie die Art und die Höhe der Fördermittel zur Erfüllung von Berichtspflichten oder für Kontrollzwecke in Berichte über die Fördervergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

## **10. Form und Inhalt des Förderansuchens**

- 10.1 Das Förderansuchen ist ausschließlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars „Antrag zur Förderung“ beim Referat für Frauen und Gleichstellung Kärnten einzubringen.
- 10.2 Das Förderansuchen ist von den Förderwerbenden rechtsverbindlich zu unterfertigen.
- 10.3 Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.
- 10.4 Ein vollständig ausgefülltes Förderansuchen ist unbedingte Voraussetzung für eine inhaltliche Beurteilung des Ansuchens.
- 10.5 Sämtliche erhaltene, zugesagte und angesuchte Förderungen durch andere öffentliche Stellen sowie alle Einnahmen und Eigenmittel sind anzugeben.
- 10.6 Bei jährlichen Projektförderungen (ausgenommen Basisfinanzierungen), muss vor Bearbeitung des neuen Antrages das Vorjahresprojekt bereits abgerechnet und entlastet sein, um den neuerlichen Antrag bearbeiten zu können.

## **11. Fristen für Förderansuchen**

Die Einreichung eines Förderansuchens ist jederzeit möglich. Die Antragstellung hat jedoch vor Projektbeginn zu erfolgen. Später eingereichte Projekte bzw. Förderansuchen können unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallprüfung nur im Rahmen von „Härtefällen“ bewilligt werden.

## **12. Ausmaß der Förderung**

- 12.1 Förderungen werden nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel vergeben, sofern die Zielsetzungen gemäß Pkt. 3 erfüllt sind.
- 12.2 Für die mit Mitteln des Referates für Frauen und Gleichstellung durchgeführten Investitionen, besteht ein Eigentumsvorbehalt des Amtes der Kärntner Landesregierung in Höhe der gewährten Fördermittel.
- 12.3 Auf die Gewährung einer Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 12.4 Die Höhe der jeweils zu gewährenden Förderung bestimmt sich unter anderem aus dem Beitrag zu den Zielsetzungen gemäß Pkt.3, den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen des Referates für Frauen und Gleichstellung des Landes, der fachlich inhaltlichen Qualität des jeweiligen Angebotes und der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

- 12.5 Die Förderung darf das für die Umsetzung des Förderzweckes notwendige finanzielle Ausmaß nicht übersteigen. Förderungen, die nicht zur Gänze für die Umsetzung des Förderzweckes ausgeschöpft wurden, sind anteilig zurück zu zahlen. Restmittel aus bereits geleisteten Förderungen können in Ausnahmefällen bei Folgeanträgen oder fortlaufenden Projekten in Anrechnung gebracht werden.
- 12.6 Die Förderung hat unter Berücksichtigung allfälliger anderer Fördermöglichkeiten bzw. zugesagter oder bereits anderer gewährter Förderungen zu erfolgen.

### **13. Auszahlung der Förderung**

Der Förderbetrag kann als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Diese Entscheidung obliegt dem Referat für Frauen- und Gleichstellung. Die Weitergabe von Fördermitteln an Dritte ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Widmungs- und Verwendungszweck dies ausdrücklich festlegt.

### **14. Pflichten der Förderwerbenden – Berichterstattung**

- 14.1 Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind dem Referat für Frauen- und Gleichstellung Kärnten unverzüglich bekannt zu geben. Dazu zählen etwa die Änderungen des Zeitplans oder Änderungen der inhaltlichen oder wirtschaftlichen Grundlage.
- 14.2 Die Förderwerbenden erklären, das Projekt im Sinne der Beschreibung zu betreiben. Änderungen können nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zusage durch das Referat für Frauen und Gleichstellung genehmigt werden.
- 14.3 Die Förderwerbenden, unabhängig davon, ob es sich um eine Vollförderung oder eine Kooperation handelt, sind verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie vom Referat für Frauen und Gleichstellung Kärnten unterstützt werden (z.B. bei Veranstaltungen, auf Plakaten, auf Foldern, auf Broschüren, bei Einladungen, bei Presseausendungen bzw. –texten, bei Online-Auftritten, in Medien etc.). Dies ist zu dokumentieren und der Abrechnung beizulegen.
- 14.4 Die Förderwerbenden sind verpflichtet, dem Referat für Frauen und Gleichstellung Kärnten spätestens mit der Vorlage der Abrechnung einen schriftlichen Bericht über die Durchführung des Vorhabens zu erstatten.

### **15. Pflichten der Förderwerbenden - Zahlenmäßiger Nachweis**

- 15.1 Die Fördermittel sind widmungsmäßig und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie sie für den Bereich der öffentlichen Verwaltung gelten, einzusetzen.
- 15.2 Die Förderwerbenden verpflichten sich, das für die Abrechnung vorgesehene Formular des Referates für Frauen und Gleichstellung zu verwenden (Homepage Frauenreferat: [frauen.ktn.gv.at/service/downloads](http://frauen.ktn.gv.at/service/downloads)). Die Originalrechnungen, oder wenn nicht anders vorhanden E-Rechnungen, und Zahlungsabschnitte sowie Kontoauszüge sind beizugeben.
- 15.3 Die Förderwerbenden verpflichten sich bei allgemeinen Projektförderungen, eine Aufstellung sämtlicher projektbezogener Rechnungen, Honorarnoten, sonstiger Unterlagen über die Aufwendungen/Ausgaben und Einnahmen in mindestens der Höhe der gewährten Förderung vorzulegen (spätestens mit der Abrechnung und dem Projektbericht).
- 15.4 Bei der Abrechnung der Förderung werden nur solche Original-Belege akzeptiert, aus denen klar ersichtlich ist, dass sie sich auf Maßnahmen beziehen, für die die Förderung gewährt worden ist. Die Rechnungen müssen auf die Förderwerbenden lauten.
- 15.5 Die Förderwerbenden verpflichten sich, die Zahlungsnachweise nur einmalig einzureichen. Widrigenfalls muss die gesamte Fördersumme rückerstattet werden.
- 15.6 Auf Verlangen des Landes Kärnten ist einem, allenfalls hiermit beauftragten Organ, Einsicht in die Bücher, Belege, Berichte und Aufzeichnungen zu ermöglichen. Es ist ein übersichtlicher Finanzierungsplan vorzulegen, ein Rechnungsabschluss über die Gebarung zu erbringen und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

## **16. Vereinbarungen mit basisfinanzierten Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen bzw. Männerberatungen**

- 16.1 Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen wirken mit ihren geförderten Projekten an den Wirkungszielen des Referates für Frauen und Gleichstellung mit, nehmen an Vernetzungstreffen teil und legen jährlich den Berichtsbogen vor.
- 16.2 Frauen- und Mädchenberatungsstellen bzw. Männerberatungsstellen verpflichten sich bei Basisförderungsabrechnungen eine Vorlage der Ausgaben- und Einnahmenrechnung bzw. der Bilanz für das geförderte Betriebsjahr unter Beifügung von Originalbelegen, E-Rechnungen und Zahlungsnachweisen in mindestens der Höhe der gewährten Förderung vorzulegen.
- 16.3 Frauen- und Mädchenberatungsstellen bzw. Männerberatungsstellen verpflichten sich dazu, bis zum jeweils 10. des Monats das vom Frauenreferat erstellte Formular „Monatliche Beratungsstatistik“ zu befüllen und an das Referat für Frauen und Gleichstellung zu übermitteln.

## **17. Rückerstattung der Förderung**

Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist von den Förderwerbenden zurückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- 17.1 die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderwerbenden erlangt wurde
- 17.2 die vorgesehenen Fördervoraussetzungen laut Pkt.9 nicht erfüllt wurden oder
- 17.3 die geförderte Tätigkeit oder das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde oder
- 17.4 die tatsächlichen Aufwendungen mit dem im Antrag angegebenen Förderbedarf nicht übereinstimmen oder
- 17.5 die Berichterstattung laut Pkt. 14 nicht zeitgerecht (mit Abrechnung) erfolgt ist oder
- 17.6 der zahlenmäßige Nachweis laut Pkt.15.2. und 15.3 sowie 15.4 nicht erbracht wurde.

Unterschreiten die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderbetrag, müssen die nicht verbrauchten Förderbeiträge rückerstattet werden. Restmittel können in Ausnahmefällen bei Folgeanträgen oder fortlaufenden Projekten in Anrechnung gebracht werden.

## **18. Gerichtsstand**

Für alle - auf Basis dieser Richtlinien zustande gekommenen Förderungen, eventuellen Rechtsstreitigkeiten, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte in Klagenfurt am Wörthersee zuständig.

## **19. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft.